



Statuten

Samariter Inwil

Statuten Samariter Inwil

1. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen Samariter Inwil besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Inwil. Er wurde am 1. April 1962 gegründet.

Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität. Der Verein beschränkt seine Tätigkeit, ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen, auf sein geographisches Einzugsgebiet. Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3

Samariterverband und Samariter Schweiz Der Verein ist Mitglied des Samariterverband Luzern und damit Angehörige von Samariter Schweiz. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Samariterverband Luzern und von Samariter Schweiz.

Artikel 4

Finanzielle Mittel Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Dienstleistungen, Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

2. Mitgliedschaft

Artikel 5

Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt und können für die verschiedenen Mitgliederkategorien unterschiedlich hoch sein. Ehren- und Freimitglieder sowie Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Technischen Kommission sind beitragsbefreit.

Artikel 6

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- ohne Ansehen der Person, Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 7

Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

Passivmitglieder sind an der Vereinsversammlung nicht stimmberechtigt, können aber mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 8

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.

Die Vereinsversammlung ernennt die Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands.

Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 9

Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können Aktivmitglieder ernannt werden, die während 20 Jahren dem Verein angehört und sich durch eifrige Pflichterfüllung ausgezeichnet haben.

Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 10

Beginn der Mitgliedschaft

Gesuche um Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich (auch via E-Mail) oder mündlich einzureichen.

Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Vereinsversammlung.

Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder, die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe anzuerkennen.

Artikel 11

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich (auch via E-Mail) mitgeteilt werden.

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren Mitgliederbeitrag während zwei Geschäftsjahren nicht bezahlen, werden ausgeschlossen.

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, den Verein schädigen oder deren Verhalten den Vereinszweck und/oder die Vereinsinteressen erheblich verletzt, können ausgeschlossen werden. Der Beschluss

des Ausschlusses erfolgt durch den Vorstand in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt ab sofort. Eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Ausscheidende Mitglieder bleiben für das ganze laufende Geschäftsjahr beitragspflichtig.

3. Organisation des Vereins

- Organe**
- Artikel 12
 - Die Organe des Vereins sind:
 - Die Vereinsversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Technische Kommission
 - Die Revisoren

4. Vereinsversammlung

Artikel 13

Zusammensetzung Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.
Sie besteht aus allen Mitgliedern.

Artikel 14

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden ordentlichen Geschäfte zu:

1. Wahl der Stimmzählenden
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichts
4. Genehmigung der Jahresrechnung gemäss Bericht und Antrag der Revisoren
5. Entlastung des Vorstands
6. Genehmigung des Jahresprogramms
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung des Budgets
9. Wahlen und Abberufungen
 - a. des Präsidiums
 - b. der Technischen Leitung
 - c. der weiteren Vorstandsmitglieder
 - d. der Revisoren
10. Ehrungen und Anerkennungen
11. Diverses, sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:
 - a. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - b. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
 - c. Statutenänderungen
 - d. Genehmigung der Voranschläge des Vereins
 - e. Auflösung des Vereins
 - f. Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidations-erlöses

Artikel 15

Ordentliche Vereinsversammlung

Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Das Datum ist den Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher bekannt zu geben. Wenn es die Umstände erfordern, kann sie auch digital oder in schriftlicher Form durchgeführt werden.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich (auch via E-Mail) einzureichen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte und Anträge hat zwei Wochen vorher schriftlich (auch via E-Mail) zu erfolgen.

**Ausserordentliche
Vereinsversammlung**

Artikel 16

Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren (auch via E-Mail) mit Nennung der Traktanden von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Für die Einladung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Vereinsversammlung.

**Leitung und
Protokoll**

Artikel 17

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidium, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

**Abstimmungen
und Wahlen**

Artikel 18

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (mit Ausnahme von Statutenänderungen und Auflösungsbeschlüssen).

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

5. Vorstand

Zusammensetzung und Konstituierung

Artikel 19

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, der Technischen Leitung und weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der zwei bestimmten Chargen selbst.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben und Kompetenzen

Artikel 20

Der Vorstand leitet den Verein. Er verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Er ist befugt, über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10% des Vereinsvermögens, jedoch maximal CHF 2000.-- pro Jahr zu beschliessen. Dieser Betrag kann von der Vereinsversammlung nach Bedarf angepasst werden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bestimmt, wer die für den Verein verbindliche Unterschrift (Zeichnungsberechtigung) führt. Es gilt jeweils die Kollektivunterschrift zu zweien.

Wird der Zahlungsverkehr mittels E-Banking getätigt, muss der Zahlungsauftrag durch ein weiteres Vorstandsmitglied (z.B. Präsidium oder Vizepräsidium) freigegeben werden.

Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren sowie Ausschüsse, Kommissionen, Fachgruppen etc. bilden und ihnen Entscheidungskompetenzen in ihrem Fachbereich übertragen. Er bleibt aber gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.

**Sitzungsorganisation,
Beschlussfassung und
Entschädigung**

Artikel 21

Der Vorstand tagt auf Einladung, sooft es die Geschäfte verlangen.

Sitzungen können auch telefonisch oder digital abgehalten werden. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium oder Vizepräsidium geleitet. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch via E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für Tätigkeiten, die über den üblichen Rahmen der Funktion hinausgehen, kann jedes Vorstandsmitglied eine angemessene Entschädigung erhalten.

6. Weitere Organe

Artikel 22

Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei bis drei Revisoren. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zuhanden der Vereinsversammlung und empfehlen die Annahme oder Rückweisung.

Artikel 23

Technische Kommission

Die Technische Kommission besteht aus der Technischen Leitung, Kursleitenden, SamariterlehrerInnen, der Sanitätsdienstverantwortlichen Person und Materialverwaltenden. Sie beantragt der Vereinsversammlung die Wahl einer Technischen Leitung, welche auch Mitglied des Vorstands ist.

Die Aufgaben der Technischen Kommission sind die Planung und Durchführung der samaritertechnischen Aktivitäten des Vereins, sowie die Bewirtschaftung des Materialmagazins. In diesem Bereich bereitet sie die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus.

7. Datenschutz und -sicherheit

Artikel 24

Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Zweckerfüllung und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendige Mitglieder- und Personendaten bearbeitet werden. Insbesondere werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.

Die Einzelheiten der Bearbeitung der Personendaten regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen. Deren Inhalt wird den Mitgliedern und betroffenen Personen auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

8. Schlussbestimmungen

Geschäftsjahr

Artikel 25

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Haftung

Artikel 26

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

Artikel 27

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Genehmigung durch den Samariterverband Luzern.

Auflösung

Artikel 28

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstands oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand oder von einem von der Vereinsversammlung gewählten Liquidator durchzuführen.

Ein nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Verpflichtungen verbleibendes Restvermögen wird auf Beschluss der Vereinsversammlung an eine gemeinnützige, steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz überwiesen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 29

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 23.01.2025 angenommen.

Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Samariterverband Luzern sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 24.01.2013.

Inwil, den 23.01.2025

Samariter Inwil



Co-Präsidium
Irene Rösli



Co-Präsidium
Nicole Hoppler

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Luzern, den 13.12.2024

Samariterverband Luzern

Präsidium
Urs Bischof

Vizepräsidium
Christoph Meyer